

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung „Wohngebiet Zur Luther Linde“ im OT Muldenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 14.09.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung „Wohngebiet Zur Luther Linde“ im Ortsteil Muldenstein in der Fassung vom August 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Anlagen wurde gebilligt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Wohngebiet Zur Luther Linde“ im Ortsteil Muldenstein in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 während der Zeiten

Montag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr		
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

auf Dauer bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 15.09.2016

gez. Döring  
Bürgermeisterin - Siegel -  
(im Original gezeichnet und gesiegelt)



Lage im Ortsteil Muldenstein